

Geschäftsbestimmungen

der PSA Payment Services Austria GmbH

für das

Clearing Services International (CS.I)

(CS.I-GB)

gültig ab 01.01.2021

INHALT

§ 1	GELTUNGSBEREICH.....	3
§ 2	BEGRIFF CS.I.....	3
§ 3	ANWENDBARE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	4
§ 5	ENTZUG DER TEILNAHMEBERECHTIGUNG	5
§ 6	TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	6
§ 7	EINBRINGUNG UND BEARBEITUNG VON NACHRICHTEN	6
§ 8	WIDERRUF VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN	7
§ 9	BETRIEBSZEITEN	7
§ 10	BENACHRICHTIGUNG BEI TECHNISCHEM STÖRUNGEN	7
§ 11	ADAPTIERUNGEN DURCH DAS CS.I.....	8
§ 12	INFORMATION FÜR TEILNEHMER.....	8
§ 13	ENTGELTE FÜR DIE LEISTUNGEN DES CS.I	8
§ 14	GEBÜHREN FÜR DIE LEISTUNGEN DER EBA SOWIE SONSTIGE KOMMUNIKATIONSgebÜHREN	9
§ 15	HAFTUNG DER PSA	9
§ 16	RETOURNACHRICHTEN NACH VERTRAGSBEENDIGUNG	9
§ 17	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT.....	10
§ 18	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	10
§ 19	ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbestimmungen regeln sämtliche Bedingungen im Zusammenhang mit einer Teilnahme an dem von der PSA Payment Services Austria GmbH (PSA) angebotenen Clearing Service International (CS.I).
- (2) Die PSA bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem CS.I ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbestimmungen an. Abweichungen von oder Zusätze zu diesen Geschäftsbestimmungen gelten nur insoweit, als sie zwischen dem Teilnehmer und der PSA ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Teilnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt. Dasselbe gilt für Vereinbarungen welcher Art immer, die von den Teilnehmern am CS.I untereinander getroffen werden.

§ 2 Begriff CS.I

- (1) Mit dem Clearing Service International (CS.I) bietet die PSA eine Infrastruktur für die Abwicklung – vor allem auch – grenzüberschreitender Zahlungsaufträge (Überweisungen, Lastschriften) oder Rückleitungen und dgl. in Euro an.
- (2) PSA bedient sich im Rahmen des CS.I der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) als Settlement-Agent. Die OeNB leitet im Auftrag der PSA die eingehenden Zahlungsaufträge der Teilnehmer an folgende Dritte (im Folgenden „Abwicklungsstellen“) gemäß § 2 (2) lit (a) bis lit (d) zur Abwicklung weiter:
 - (a) Die OeNB eröffnet im Auftrag der PSA Teilnehmern des CS.I die Möglichkeit der indirekten Teilnahme am STEP2 Zahlungsservice der ABE Clearing S.A.S. (im Folgenden „EBA“) unter der Voraussetzung der Zulassung durch die EBA.
 - (b) Die OeNB bietet im Auftrag der PSA die Abwicklung von Zahlungsaufträgen über weitere nationale und internationale Services (sogenannte Clearing and Settlement Mechanisms, CSM), an denen die OeNB teilnimmt, an;
 - (c) Die OeNB stellt im Auftrag der PSA den Teilnehmern des CS.I die Abwicklung über weitere Kooperationspartner, mit denen die OeNB entsprechende Vertragsbeziehungen unterhält, zur Verfügung;
 - (d) Die OeNB leitet im Auftrag der PSA an sie eingereichte Zahlungsaufträge, deren Empfänger ebenfalls CS.I-Teilnehmer sind, direkt an diese weiter.
- (3) Die Auswahl der Abwicklungsstelle erfolgt durch das CS.I-System nach den in § 7 Abs. 4 festgelegten Prinzipien.
- (4) Die adressierbaren Empfängerinstitute werden den Teilnehmern in Form von Routing-Tabellen bekanntgegeben.

§ 3 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für die Teilnahme am CS.I gelten:
 - (a) die vorliegenden Geschäftsbestimmungen;
 - (b) das User Manual für das CS.I in der jeweils geltenden Fassung als integrierender Bestandteil dieser Geschäftsbestimmungen,

- (c) soweit anwendbar, zusätzlich die für den jeweiligen Geschäftsbereich geltenden Geschäftsbestimmungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung (wie zB. GB ASTI, GB TARGET2-OeNB).
- (2) Bei indirekter Teilnahme am EBA STEP2 Zahlungsservice haben die Teilnehmer darüber hinaus alle einschlägigen Bestimmungen der EBA, insbesondere das „STEP2 Participant Processing Service Agreement“ oder dessen Nachfolgeregelungen, der "STEP2-T System - Rules" der EBA, mit den darin enthaltenen Anhängen in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- (3) Soweit einem Teilnehmer des CS.I die Möglichkeit der Abwicklung von Zahlungsaufträgen über eine bestimmte andere Abwicklungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 lit (b) (CSM) eingeräumt wird, verpflichtet sich der Teilnehmer, die diesfalls maßgeblichen Regelungen dieser Abwicklungsstelle zu beachten. Die PSA oder ein von ihr beauftragter Dritter wird dem Teilnehmer des CS.I die für ihn anwendbaren Regelungen bekannt geben.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Grundsätzlich zur Teilnahme am CS.I berechtigt sind die einer entsprechenden Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute iSd Art. 3 Abs. 1 der Bankenrichtlinie 2013/36/EU in der geltenden Fassung, die in einem Staat niedergelassen sind, der dem EWR angehört, oder sonstige Kreditinstitute iS von Art. 123 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die einer Überprüfung unterliegen, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist, sowie die einer entsprechenden Aufsicht unterliegenden Institute nach Art. 2 Abs 5 dieser Richtlinie.
- (2) Die gemäß Abs. 1 grundsätzlich Teilnahmeberechtigten sind vorbehaltlich des Abs. 5 zur Teilnahme am CS.I berechtigt, sobald ihnen aufgrund eines Antrages die ausdrückliche Zulassung durch die PSA als Teilnehmer erteilt wurde.
- (3) Darüber hinaus kann PSA Institutionen auf deren Antrag die ausdrückliche Zulassung als Teilnehmer erteilen, wenn ihr dies im Interesse der effizienten Nutzung der über CS.I angebotenen Services zweckmäßig erscheint.
- (4) Die operative Teilnahme am CS.I ist für den Teilnehmer erst möglich nach:
 - (a) erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen Tests,
 - (b) erfolgter Freischaltung durch die EBA, sofern eine indirekte Teilnahme an EBA STEP2 durch den Teilnehmer beantragt wurde. Für diese muss der indirekte Teilnehmer jedenfalls mittels eines von der EBA vorgegebenen Formulars bestätigen, dass ausschließlich die OeNB jener „Direct Participant“ ist, über den Zahlungen versendet und empfangen werden („Designated Recipient Notification“).
 - (c) erfolgter Meldung der Erreichbarkeit an die CSMs bzw. an die Kooperationspartner bzw. an die weiteren CS.I Teilnehmer.
- (5) Die Festlegung des genauen Zeitpunktes der Freischaltung obliegt PSA, in Bezug auf eine indirekte Teilnahme an EBA STEP2 der EBA, sowie in Bezug auf eine indirekte Teilnahme an einem CSM dem CSM.
- (6) Teilnehmer iS dieser Geschäftsbestimmungen können Instituten iSd § 4 Abs. 1 die indirekte Teilnahme am CS.I ermöglichen. Für den indirekten Teilnehmer kann eine im Vergleich zum direkten Teilnehmer eingeschränkte Erreichbarkeit vereinbart werden. Indirekte Teilnehmer sind PSA vom direkten Teilnehmer bekannt zu geben und können von dieser ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Für das Handeln oder Unterlassen indirekter Teilnehmer sowie für allfällige

- Verstöße gegen diese Geschäftsbestimmungen haftet der direkte Teilnehmer. Im Übrigen gelten für die indirekte Teilnahme folgende Regelungen:
- (a) Indirekte Teilnehmer verfügen nicht notwendigerweise über eine technische Verbindung zum CS.I. Das Senden und Empfangen von Nachrichten für einen indirekten Teilnehmer kann von einem direkten Teilnehmer, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme an CS.I ermöglicht, durchgeführt werden.
 - (b) Gut- und Lastschriften werden über das Girokonto jenes direkten Teilnehmers abgerechnet, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme an CS.I ermöglicht.
 - (c) Ein indirekter Teilnehmer darf sich nur eines einzigen direkten Teilnehmers für den Erhalt und Versand von Nachrichten bedienen.
 - (d) Der direkte Teilnehmer hat den indirekten Teilnehmer zu verpflichten, sämtliche Bestimmungen der Geschäftsbestimmungen samt User Manual einzuhalten.
 - (e) Für den erforderlichen Informationsaustausch und die erforderliche Kooperation zwischen direktem und indirektem Teilnehmer, insbesondere für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Weiterleitung der Zahlungsaufträge des indirekten Teilnehmers durch den direkten Teilnehmer, ist dem indirekten Teilnehmer ausschließlich der direkte Teilnehmer – nach Maßgabe des zwischen diesen vereinbarten Innenverhältnisses – verantwortlich. Ersatzansprüche aus dem Innenverhältnis zwischen einem direkten Teilnehmer und einem indirekten Teilnehmer gegenüber PSA sind in allen Fällen ausgeschlossen.
 - (f) Mit einem Entzug der Teilnahmeberechtigung oder einer Sperre des direkten Teilnehmers endet auch die Teilnahme der an diesen angeschlossenen indirekten Teilnehmer. Diesbezügliche Ansprüche der indirekten Teilnehmer gegenüber PSA sind ausgeschlossen.
- (7) Die Teilnehmer sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie aller sonstigen Anforderungen bewusst, die sich aus (nationalen) Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen des EU-Rechts, insbesondere gemäß Art. 75 bzw. Art. 215 AEUV ergeben, wie etwa die Verpflichtung zur Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Behörde iZm der Bearbeitung von Transaktionen. Die Teilnehmer treffen diesbezüglich insbesondere angemessene Vorkehrungen bei ihrer Teilnahme an CS.I. Insbesondere werden die Teilnehmer alle an das CS.I zu übermittelnden Zahlungsaufträgen sowie von dort erhaltenen Zahlungen einer Prüfung nach den anwendbaren Geldwäsche- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen unterziehen, ehe die Zahlungsaufträge an CS.I erteilt bzw. erhaltene Zahlungen gutgeschrieben werden.

§ 5 Entzug der Teilnahmeberechtigung

- (1) Eine ausdrückliche Zulassung als berechtigter Teilnehmer gemäß § 4 durch PSA kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden oder es kann ein Teilnehmer von PSA zeitweilig für die Teilnahme am CS.I gesperrt werden, wenn:
- (a) über diesen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet, über ihn die Geschäftsaufsicht oder eine Kontroll- oder Aufsichtsmaßnahme der jeweiligen Finanzmarktaufsichtsinstitution verhängt wird oder ein Insolvenz- oder Geschäftsaufsichtsverfahren droht bzw. unmittelbar bevorsteht; im ersten Fall (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Teilnehmer) ist PSA nur berechtigt, eine zeitweilige Sperre für die Teilnahme am CS.I aussprechen;
 - (b) dieser Teilnehmer gegen die gegenständlichen oder die in § 3 (Anwendbare Bestimmungen) und § 4 (Teilnahmeberechtigung) angesprochenen Bestimmungen verstößt;
 - (c) dieser Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien gemäß § 6 (Teilnahmebedingungen) für die Teilnahme am CS.I nicht mehr erfüllt;
 - (d) dieser Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das System verursacht.
 - (e) dieser Teilnehmer die in § 4 (7) genannten Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Vom Entzug einer Zulassung oder einer zeitweiligen Sperre hat PSA oder ein von ihr beauftragter Dritter den betroffenen Teilnehmer sowie alle übrigen Teilnehmer des CS.I. umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Teilnahmebedingungen

- (1) Alle Anträge im Zusammenhang mit dem CS.I an die PSA sind, sofern sie nicht in Form einer authentifizierten elektronischen Nachricht gestellt werden können, ausschließlich mittels von PSA vorgegebener Formulare zu stellen. Die Anträge müssen firmenmäßig gezeichnet sein. Die beantragten Bewilligungen werden von der PSA ausschließlich schriftlich erteilt.
- (2) Von ausländischen Instituten, die keine Niederlassung in Österreich haben, kann eine „Capacity Opinion“, in welcher die ordnungsgemäße Existenz sowie die befugte Geschäftsausübung (Konzession) des betroffenen Instituts behördlich bestätigt wird, verlangt werden.
- (3) Teilnehmer sind erst nach Vorliegen folgender Voraussetzungen berechtigt, Nachrichten im Rahmen des CS.I an die PSA und die OeNB zu senden, wobei die besonderen Regelungen für indirekte Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 6 davon unberührt bleiben:
 - (a) Vorliegen einer Teilnahmeberechtigung gem § 4;
 - (b) Führung eines laufenden Kontos in Euro bei der OeNB;
 - (c) Führung eines Subkontos auf der SSP (Single Shared Platform);
 - (d) Anlage in den technischen und fachlichen Stammdaten gemäß den firmenmäßig unterfertigten Formularen;
 - (e) Anschluss an die technische Verbindung zur Nachrichtenübermittlung gemäß Vorgaben der PSA oder eines von ihr beauftragten Dritten;
 - (f) Unterzeichnung des jeweiligen "Adherence Agreements" des European Payments Council (EPC);
 - (g) Erfüllung der für die Abwicklung eines Nachrichtentyps erforderlichen Kriterien;
 - (h) Doppelte Auslegung aller zur Nachrichtenübermittlung verwendeten Datenleitungen.
- (4) Für die Absender-Authentifizierung, Verfügungsberechtigung, Sendeberechtigung, Verschlüsselung, den Inhalt der durch das CS.I empfangenen Nachrichten sowie deren rechtzeitiges Eintreffen in der PSA haftet der Teilnehmer.
- (5) Allfällige Verletzungen personen- oder bereichsbezogener sowie sonstiger Einschränkungen der Zugriffsberechtigungen im Innenverhältnis haben auf die Gültigkeit und Verarbeitung von Nachrichten im Außenverhältnis keinen Einfluss.

§ 7 Einbringung und Bearbeitung von Nachrichten

- (1) Für die elektronische Nachrichtenübermittlung an das CS.I ist die vereinbarte Kommunikationschiene (SWIFTNet FileAct und/oder Connect:Direct via Standleitungsverbindung) vom Teilnehmer zu verwenden.
- (2) Das CS.I nimmt von den Teilnehmern eine Nachricht zur Bearbeitung entgegen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Die Nachricht ist in der Form verschlüsselt, wie dies zwischen der PSA und dem Teilnehmer vereinbart ist.
 - (b) Die Bestimmungen des jeweils gültigen User Manuals eingehalten werden.
 - (c) Keine Kontosperre des Teilnehmers vorliegt.
 - (d) Der Empfänger im Rahmen von CS.I erreichbar ist.

- (e) Der in der Nachricht enthaltene Zahlungsauftrag auf EURO lautet.
- (3) Zahlungsaufträge gelten nach positiver Prüfung aller in § 7 (2) aufgeführter Bedingungen als in das CS.I eingebracht. Bis dahin liegt das Risiko der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Übermittlung beim Teilnehmer.
- (4) CS.I entscheidet nach ordnungsgemäßem Erhalt der Nachricht, über welche Route der Auftrag interessenwährend und kostensparend für den Teilnehmer zur Abwicklung weitergeleitet wird.
- (5) Von der jeweiligen Abwicklungsstelle nicht verarbeitbare Nachrichten werden, auch wenn die im § 7 (2) genannten Bedingungen erfüllt sind, gemäß dem jeweils gültigen User Manual an das CS.I rückübermittelt, welches diese Ablehnung an den ursprünglichen Sender weiterleitet. Ein damit verbundener Zahlungsauftrag gilt als nicht erteilt. Der Zahlungsbetrag wird rücküberwiesen.
- (6) Die Teilnehmer sind verpflichtet auf der Empfängerseite sicherzustellen, dass bei von ihnen empfangenen Nachrichten eine Duplikatsprüfung im Sinne der Bestimmungen des jeweils gültigen User Manuals erfolgt. Für entstandene Schäden infolge fehlender Duplikatsprüfung haftet ausschließlich der Teilnehmer.

§ 8 Widerruf von Zahlungsaufträgen

Der Widerruf eines an das CS.I gesendeten Zahlungsauftrages durch einen Teilnehmer ist im User Manual in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

§ 9 Betriebszeiten

- (1) Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen ist ein Geschäftstag jeder TARGET2 Geschäftstag gemäß Verlautbarung der EZB. Keine Geschäftstage für nationale (nicht grenzüberschreitende) Zahlungen sind darüberhinausgehend der 6. Jänner, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember und 24. Dezember.
- (2) Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen ist ein Valutatag jeder Geschäftstag iSd § 9 (1).
- (3) Sämtliche für die Betriebszeiten relevanten Zeitpunkte, insbesondere die Cut Off Zeitpunkte, sowie die Anzahl der Clearing und Settlement Cycles sind im User Manual in der jeweils gültigen Fassung definiert.
- (4) Für Krisenfälle (z.B. technische Gebrechen, dringender Wartungsbedarf oder in Sondersituationen wie Insolvenz eines Teilnehmers) behält sich PSA vor, die Betriebszeiten sowie deren relevante Zeitpunkte für das CS.I vorübergehend zu ändern. Die Teilnehmer werden davon so rasch wie möglich verständigt.

§ 10 Benachrichtigung bei technischen Störungen

- (1) Im Falle technischer Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des CS.I beeinträchtigen, oder im Falle entsprechender technischer Störungen bei einer Abwicklungsstelle werden die betroffenen Teilnehmer von PSA oder einem von ihr beauftragten Dritten unmittelbar nach Bekanntwerden verständigt. Umgekehrt verpflichten sich die Teilnehmer, von ihnen wahrgenommene technische Störungen unverzüglich der PSA zu melden.

- (2) Wird aufgrund einer technischen Störung die zeitgerechte Verarbeitung von gemäß § 7 als eingebracht geltenden Zahlungsaufträgen unmöglich, kann das CS.I – falls erforderlich – diese Zahlungsaufträge auf den nächstmöglichen Cut Off Zeitpunkt verschieben oder das Valutadatum der Zahlungsaufträge auf den nächsten gültigen Valutatag gemäß dem jeweils gültigen User Manual ändern. Die davon betroffenen Teilnehmer werden über die erfolgte Durchführung dieser Notfallmaßnahme verständigt.
- (3) Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die PSA und/oder einen von ihr beauftragten Dritten auf eigene Kosten aktiv bei der Behebung von technischen Störungen und Betriebsausfällen zu unterstützen.
- (4) Technische Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des CS.I beeinträchtigen, werden von der PSA oder einem von ihr beauftragten Dritten innerhalb einer angemessenen Frist ab Bekanntwerden behoben. Aus Verzögerungen in der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen, die sich bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Störung ergeben, können keine Ansprüche gegen die PSA abgeleitet werden.

§ 11 Adaptierungen durch das CS.I

Werden Zahlungsaufträge als STEP2-Transaktionen eindeutig identifiziert, kann das CS.I im Falle der Inkompatibilität mit den Formatkriterien bestimmte, im jeweils gültigen User Manual angeführte, Modifikationen vornehmen.

§ 12 Information für Teilnehmer

- (1) Statistische Daten, Gebühreninformationen, Buchungsinformationen und durchgeführte bzw. zurückgewiesene Zahlungsaufträge können von Teilnehmern über das Monitoring Tool eingesehen werden. Darüberhinausgehende Mitteilungen oder Berichte der PSA für Teilnehmer sind nicht vorgesehen.
- (2) Teilnehmer sind verpflichtet, ihren, mit der operativen Betreuung der von der CS.I bereitgestellten Services betrauten MitarbeiterInnen, das seitens CS.I zur Verfügung stehende Monitoring Tool zugänglich zu machen und dessen sachkundige und widmungsgemäße Verwendung sicher zu stellen.

§ 13 Entgelte für die Leistungen des CS.I

- (1) Es gilt das **Preisblatt CS.I** samt den darin enthaltenen Verrechnungsmodalitäten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für nicht erfolgreich durchführbare Aufträge gelten ebenfalls die Entgelte des Preisblattes CS.I.
- (3) Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen PSA oder eine Zurückbehaltung ist nicht zulässig.
- (4) Entgeltänderungen werden durch schriftliche Mitteilung (wobei E-Mail-Form genügt) von PSA an den Teilnehmer bekannt gegeben und werden mit dem in der Mitteilung vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

§ 14 Gebühren für die Leistungen der EBA sowie sonstige Kommunikationsgebühren

- (1) Vom CS.I unabhängige, spezifische EBA-Gebühren für Teilnehmer, werden von der PSA beim Teilnehmer zu Gunsten der EBA eingehoben.
 - (a) Einmalige Gebühren der EBA für indirekte STEP2-Teilnehmer werden bei Anmeldung fällig.
 - (b) Jährliche Gebühren der EBA für indirekte STEP2-Teilnehmer sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
- (2) Kommunikationsgebühren für die Übermittlung von Nachrichten (SWIFT-Kosten, Gebühren für die Nutzung von Standleitungen) sind unabhängig vom CS.I vom Teilnehmer direkt mit dem jeweiligen Provider zu verrechnen.

§ 15 Haftung der PSA

- (1) PSA haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des CS.I entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung der PSA ist für Fälle der groben Fahrlässigkeit insgesamt pro Quartal mit der Höhe jenes Betrages begrenzt, den der Teilnehmer im Quartal des Schadenseintritts für das vom Schadensfall betroffene Produkt an Entgelt an PSA zu zahlen hat.
- (3) Eine Haftung der PSA für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden infolge von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- (4) Ersatzansprüche eines Teilnehmers gegenüber der PSA aufgrund von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass dieser im Vertrauen auf die Durchführung von Zahlungsaufträgen anderer Teilnehmer Dispositionen getroffen hat, sind ausgeschlossen.
- (5) PSA haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden iZm. Prüfungshandlungen, welche von Aufsichtsbehörden (zB OeNB, FMA) im Rahmen einschlägiger UN-, EU- oder nationaler Embargovorschriften bzw. Vorschriften im Bereich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden.
- (6) PSA übernimmt keine Haftung für Dritte, insbesondere auch nicht für die in § 2 genannten Abwicklungsstellen. Die Verantwortung der PSA für die in das CS.I eingebrachten Zahlungsaufträge endet mit ordnungsgemäßer Weiterleitung an die jeweilige Abwicklungsstelle (unbeschadet der Verpflichtung der PSA, den Teilnehmer gemäß § 10 von allfälligen technischen Störungen der Abwicklungsstelle zu verständigen).
- (7) Schadenersatzansprüche gegen PSA iZm. dem CS.I erlöschen sechs Monate nach Schadenseintritt.

§ 16 Retournachrichten nach Vertragsbeendigung

Teilnehmer haben auch nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses bis längstens 440 Tage nach dem Beendigungszeitpunkt die Verpflichtung, im „R-Status“ mit CS.I technisch verbunden zu bleiben und die erforderlichen Mittel für das Settlement bereitzustellen. Sie können in diesem Status ausschließlich „R-Nachrichten“ gem. jeweils geltendem User Manual erhalten. Die gegenständlichen Geschäftsbestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Aufbewahrungspflicht

- (1) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten werden von der PSA alle durch das CS.I verarbeiteten Daten 7 Kalenderjahre aufbewahrt.
- (2) Für das Settlement nicht relevante, begleitende Informationen, wie zB Plusdaten u.ä., werden von der PSA für 90 Kalendertage aufbewahrt. Dasselbe gilt für sämtliche Ein- und Ausgangsdateien.

§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Das Vertragsverhältnis betreffend das CS.I unterliegt österreichischem Recht.
- (2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für Wien I. (Innere Stadt) je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen zuständige Gericht zuständig.

§ 19 Zeitlicher Geltungsbereich und Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.
- (2) PSA hat das jederzeitige Recht, den Betrieb des CS.I generell einzustellen. Die Einstellung des CS.I ist den Teilnehmern – ausgenommen im Fall einer besonderen Notsituation – mindestens einen Monat vor der Einstellung bekannt zu geben.
- (3) Teilnehmer haben das Recht, das Vertragsverhältnis mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende schriftlich aufzukündigen. Der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme wird von PSA bzw. in Bezug auf eine indirekte Teilnahme an EBA-STEP2 von der EBA festgesetzt.

Anhänge:

Anhang 1 User Manual für das CS.I in der jeweils geltenden Fassung

Anhang 2 Preisblatt CS.I in der jeweils geltenden Fassung